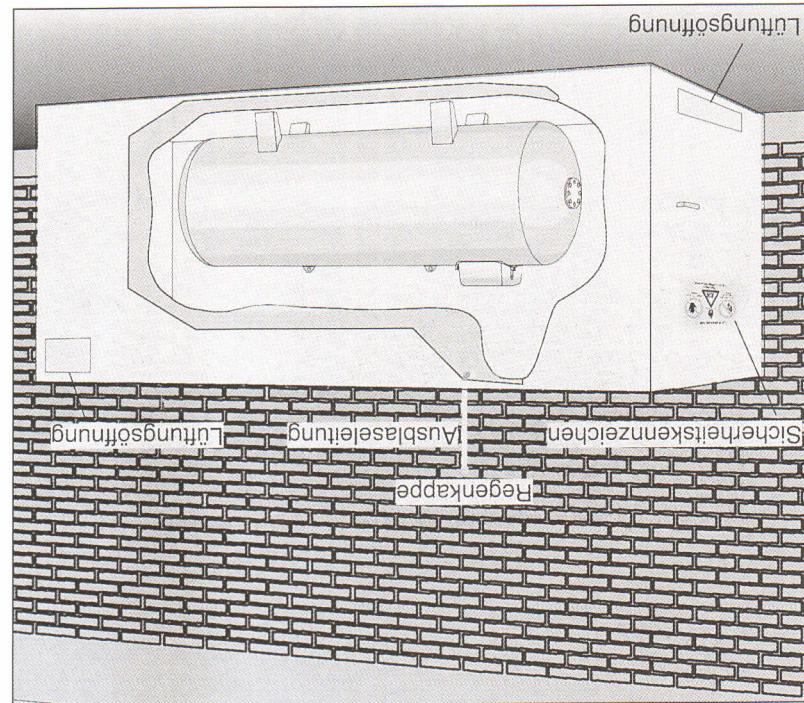


Type	L	B	H	
Behälter				
1,2 t	4,00 m	2,50 m	2,20 m	
2,1 t	5,80 m	2,50 m	2,20 m	
2,9 t	7,00 m	2,50 m	2,20 m	

Raumgröße-Mindesmaße
(lichte Mindestmaße)

- Sicherheitskenntzeichnung verlegen PN10
- Abblasleitung vom Sicherheitsventil ins Freie zu
- Ex-geschützte Elektroinstillation (Zone 1)
- Keine Einläufe, Guills etc.
- Be- und Entlüftung jeweils mind. 1/100 der Bodenfläche
- Differenzslos zu Nachbarräumen
- Turnen feuerhemmen nach außen ins Freie offenend
- Fußboden ebenerdig
- Feuerhemmende Bauweise (F 30) bzw. feuergeschützt (F 90) gegen Nachbarräume
- Räume nur für Behälter – keine weiteren Lagerungen besondere Aufstellräume
- Ausführungsrichtlinie für die Aufstellungsräume:
oberrädische Behälter zum Aufstellen im Raum



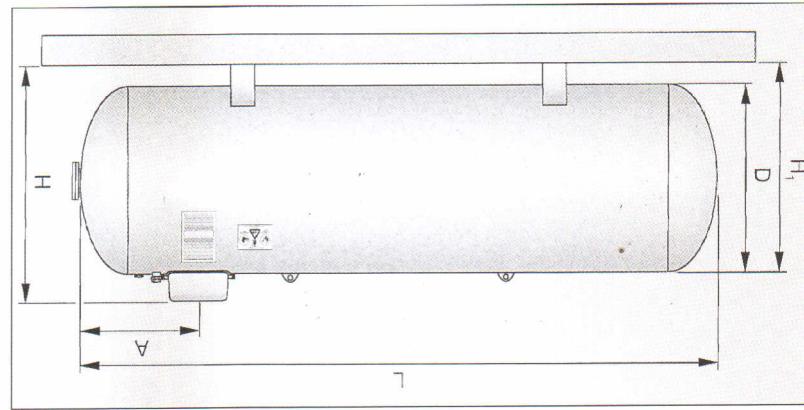
Menge	2.700 l	4.850 l	6.400 l	1.200 kg	2.100 kg	2.900 kg	3.400 kg	5.900 kg	7.800 kg
Absatzstand A	1,400 mm								
Höhe H 1	1,600 mm								
Durchmesser D	1,250 mm								
Länge L	2,460 mm	4,255 mm	5,500 mm	810 mm	810 mm	810 mm	810 mm	810 mm	810 mm
Brille B	1,600 m	1,600 m	1,600 m	0,20 m	0,20 m	0,20 m	0,20 m	0,20 m	0,20 m
Höhe H	0,20 m								
Fußabstand A	1,60 m	2,00 m	3,50 m	0,95 m	0,95 m	0,95 m	15 cm	15 cm	15 cm
Fußabstand D	0,95 m	2,00 m	3,50 m	0,95 m	0,95 m	0,95 m			
Fußabstand L	3,00 m	4,80 m	6,00 m						
Maße	2.700 l	4.850 l	6.400 l	1.200 kg	2.100 kg	2.900 kg	3.400 kg	5.900 kg	7.800 kg

Von Fundamentplatten
Mafatablelle für die Herstellung

(*auß Wunsch auch mit 2,585 mm lieferbar)

Oberrädische Behälter zum Aufstellen
Flüssigasbehälter bis 6.400 l können bei genügend
großen Grundstücken in der Regel problemlos aufgestellt
werden.
Der bauliche Aufwand hierfür ist sehr gering, weil eine
enorme Betonplatte auf vorbereitetem Untergrund zur
Behälteraufstellung genügt.
Auf vorsorgenden Brandschutz bei freier Aufstellung
ist zu achten, wenn die Gefahr der unzulässigen Erwärmung
durch Warmerstahl oder direkt Flammen
auslösend nicht auszuschließen ist.

Behälterdaten	Behältergröße (Rauminhalt)	Fullmenge in kg	1.200 kg	2.100 kg	2.900 kg	4.850 l	2.700 l	6.400 l
Absatzstand A	810 mm	810 mm	810 mm	810 mm	810 mm	810 mm	810 mm	810 mm
Höhe H 1	1,400 mm	1,400 mm	1,400 mm	1,400 mm	1,400 mm	1,400 mm	1,400 mm	1,400 mm
Durchmesser D	1,250 mm	1,250 mm	1,250 mm	1,250 mm	1,250 mm	1,250 mm	1,250 mm	1,250 mm
Länge L	2,460 mm	4,255 mm	5,500 mm	800 kg	1.100 kg	1.100 kg	530 kg	530 kg
Brille B	1,600 m	1,600 m	1,600 m	0,20 l	0,20 l	0,20 l	2.340 l	2.340 l
Höhe H	0,20 m	0,20 m	0,20 m					
Absatzstand L	1,400 mm	1,400 mm	1,400 mm					
Maße	2.700 l	4.850 l	6.400 l	1.200 kg	2.100 kg	2.900 kg	4.850 l	2.700 l



Daten und Abmessungen (geringenfüllige Abweichungen sind je nach Fabrikat möglich)

Flüssigasbehälter zur oberrädischen Aufstellung
im Freien oder in Räumen

Oberrädische Behälter im Raum und im Freien

3

Flüssiggasbehälter

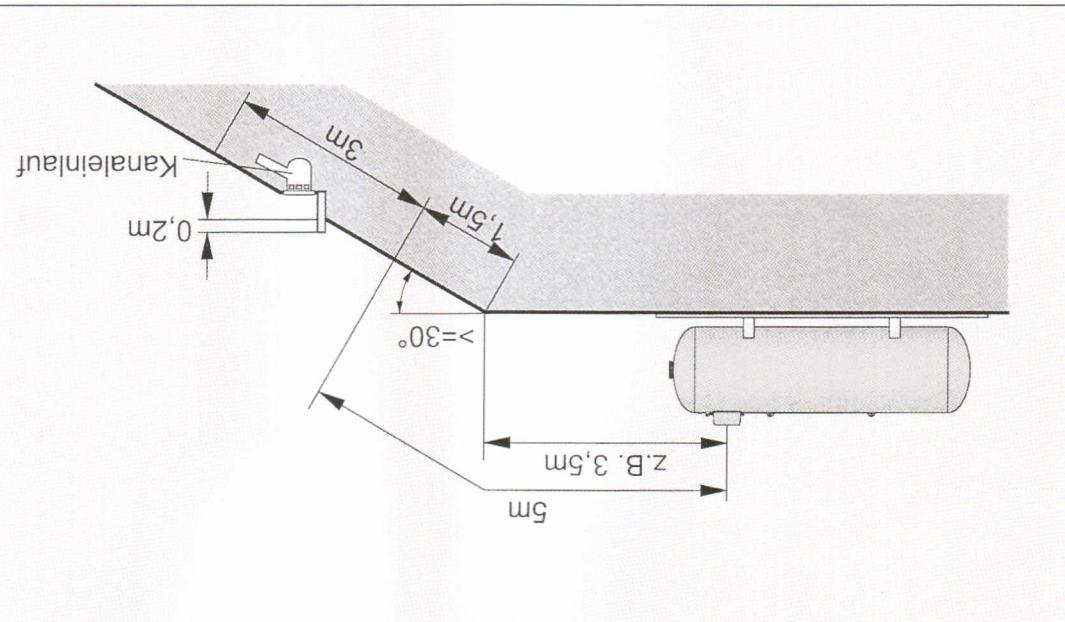
Schutz vor Brandlasten

Grundsätzlich ist ein Schutz vor Brandlasten nur bei ober- oder halboberirdisch im Freien aufgestellten Flüssiggasbehältern in Betracht zu ziehen, wenn eine Gefahr im Hinblick auf eine unzulässige Erwärmung durch Wärmestrahlung oder direkte Flammenberührung nicht auszuschließen ist. Bei erdgeckten Flüssiggasbehältern muß bei einer vorhandenen Brandlast diese nur dann berücksichtigt werden, wenn, entgegen dem Regelfall, der Domschacht keine Stahlblechabdeckung oder einen anderen gleichwertigen Schutz aus nicht brennbaren Baustoffen hat.

Gruppe 1 Unerhebliche Brandlast	Gruppe 2 Geringe Brandlast	Gruppe 3 Brandlast
Brennbare Materialien z.B. Kabelumhüllungen, Schutzkästen, Holzzäune, Strohmatten u.ä.	Gebäude in Holzbauweise z.B. zu Wohnzwecken (Wohnhaus, Wochendhaus, Jagdhütte u.ä.). z.B. zu Abstellzwecken (Schuppen, Carport, Gartenhäuser, Garagen u.ä.).	Gebäude in Holzbauweise z.B. für gewerbliche Zwecke, in denen brennbare Stoffe gelagert oder verarbeitet werden (z.B. Tischlerei, Sägerei, Zimmerei, Kunststoffverarbeitende Betriebe, Kfz.-Werkstätten, Verbrauchermarkte, Lagerhallen, Baracken).
Brennbare Objekte z.B. Hundehütten, Holzverkleidungen von Gebäuden, ausgemauerte Fachwerkgebäude, Holzunterstände mit Dach, Holzflechtzaun u.ä.	Gewerbliche Gebäude z.B. in Holzbauweise (Sportstätten, Baubaracken, Tierställe u.ä.).	Lagerflächen z.B. mit brennbaren Materialien in großen Mengen mit einer Brandlastbreite > 3,5 m (z.B. Holz, Papier, Stroh, Reifen, brennbare Flüssigkeiten u. ä.).
Wände z.B. Fertighauswände, Baustellen und Bürocontainer aus Stahlblech, Gewächshäuser mit Glas- oder Folienverkleidung, Festzelte und Zelte, in denen keine brennbaren Materialien gelagert werden u.ä.	Häuser Holzblockhaus bis zu 1,5-facher Geschoßhöhe Fachwerkhäuser, die mit einer Mischung aus Lehm und Stroh ausgefacht sind.	Holzhäuser mit mehr als 1,5-facher Geschoßhöhe.
Gebäudeöffnungen Fenster und Türen, wenn die Entfernung vom Außenmantel des Flüssiggasbehälters bis zur Gebäudewand mindestens 3,0 m beträgt. Unerhebliche Gebäudeöffnungen z.B. Lüftungsrohre oder feuerhemmende, selbstschließende Türen.	Zelte in denen Holz oder andere vergleichbare brennbare Stoffe in geringer Menge gelagert werden.	Lagergebäude mit nicht brennbaren Außenwänden, die nicht den Anforderungen F 30 entsprechen (z.B. Außenwände aus Trapezblech), in denen brennbare Stoffe gelagert oder verarbeitet werden.
Dächer Dachüberstände, wenn der Abstand vom Außenmantel des Flüssiggasbehälters zur Gebäudewand dem des Dachüberstandes entspricht. Dachstühle, wenn die Entfernung zum oberen Scheitel des Flüssiggasbehälters > 3,0 m beträgt.	Dauerabstellplätze für Fahrzeuge, Wohnwagen, Mobilheime u.ä.	

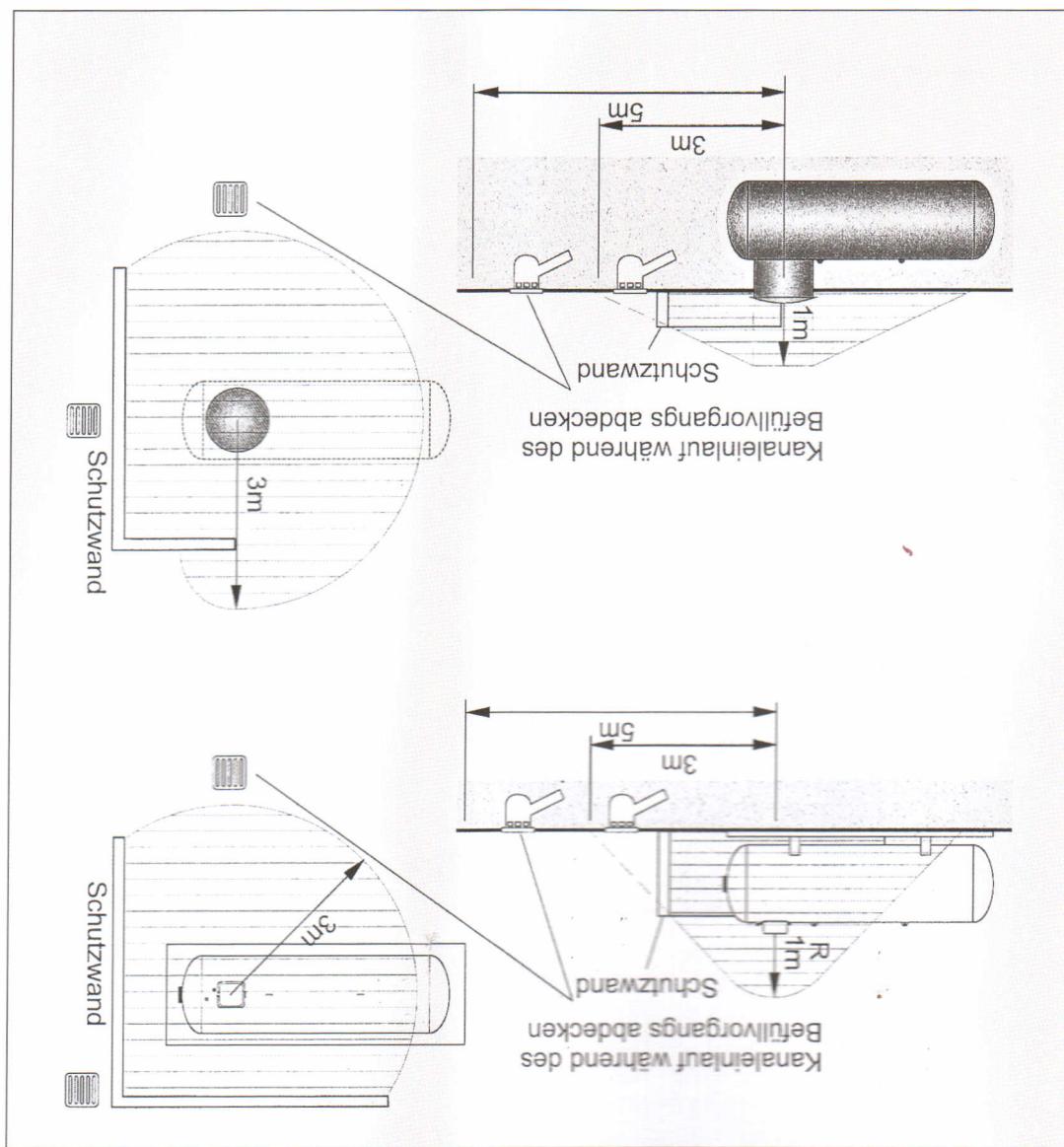
Abb. 3.60 Beispiele von Brandlasten mit Gruppeneinteilung

8,0 m erforderlich.
ein Abstand von insgesamt
Luftausgängen
verschüttet, Schächten oder
entlüften oder Flüssigkeits-
liegenden Räumen, Kanäle-
Beutilvergangs zu trennen.
30° Gefälle ist während des
Gefüllung am Flüssigkeits-
behälter, ein abschüssiges
anordnung mit mehr als
Bereich der Armaturen-
zu 5,0 m, gemessen vom
Beginn im Umkreis bis
nahmen notwendig.
zusätzliche Löslichkeitma-
Größe unter Umständen
sind bei Gefüllung mit
Schächten und Öffnungen
Abschnitte zu Kanälen,
wie bei ebenerdigem
Aus den gleichen Gründen
bei Gelände mit Gefälle
Schutzvorkehrungen



verhindern.
die ein Austrocknen sicher
Maßnahmen zu treffen.
Flüssigkeitsschüttung sind
Bei Kanaleinlaufen mit
versiehen werden.
durchlassigen Abdækung
behälters mit einer gasun-
Belüftung des Flüssigkeits-
wenn diese während der
befinden, genügt es,
zwischen 3,0 m und 5,0 m
gen, die sich im Abstand
den. Für gefährdet Öffnu-
Länge kann bestimmt wer-
u. z. Zulassig. Die Höhe und
Zementplatten, Mauerwerk
barer Baustoffen (Blech,
zwei Seiten aus höchsten -
lose Wände in höchstens -
dutzieren durch offene Re-
werden können, ist eine Re-
Absistende nicht eingehalten
Gegebenheiten diese
Sowohl durch die trühen
5,0 m eingehalten wird.
Belüftung ein Abstand von
3,0 m, und während der
- ständig ein Abstand von
Armaturen auf dem Boden
vom Projektionspunkt der
der Armaturenordnung -
Dies ist sicherstell, wenn
gemessen vom Bereich
verhindert werden.

teile liegen in Räumen zu
stuzen und Öffnungen zu
Schächte, Luftaus-
Kanaleinläufe ohne Flüssig-
keitsverlust, offene
Kanaleinläufe (z.B. während
des Belüftungs) in
tendem Gas (z.B. während
von betriebsbedingt austre-
Luft ist, muss das Endringen
Da Flüssigas schwere als
Schächten, Öffnungen
Abstände zu Kanälen,



und Öffnungen
Abstände zu Kanälen, Schächten

Absstände zu Kanälen, Schächten, Öffnungen

**Explosionsgefährdete Bereiche
für Flüssiggasbehälter**

Vorbeugende und schadstoffbegrenzende Schutzmaßnahmen

Die Festlegung des Standards und das Betroiben eines Flüssiggasbehälters müssen sicherstellen, daß Verruhtigerweise keine Gefahren auf die Umgebung ausgöhnen. In gel-cher Weise dürfen auf den Flüssiggassbehälter aus Seiner unmittelbaren Nachbarschaft keine gefährlichen Einflüsse wirken.

Wie diese generellen Schutzziele durch Planer und Einrichter von Flüssiggasanlagen zu erfül- len sind, beschrreibt die TRF 1996 in Ziffer 3.A. detailliert. Zusätzlich können in den jeweiligen Bundesländern entsprechend den Landesbauburdnungen und den Landes-

Feuerungsverordnungen unterschiedliche Bestimmungen gelten.

Im folgenden sind die wichtigsten Schutz-

Zur Verhindern der Unfälle, darf betriebsbedingte Gasaustritte (z.B. während des Befüllungs- vorgangs) sich wegen mangelhafter Ver- mischung mit Luft entzünden können, darf die Umluftung von im Freien, oberirdisch, hal- boberirdisch oder erdgerechte Aufgabestellten Flüssigasbehältern im Umkreis < 3 m, gemes- sen vom Berlich der Armaturenordnung, an nicht mehr als zwei Seiten durch Mauern, Ein- schrankungen an mehr als zwei Seiten sind zuastatliche Luftungssysteme ausnahmen erfordertlich (z.B. Luftungsoffnungen in den Mauern). Die Explosionsgefahrdeten Beriche um den Flüssigasbehälter, gemessen von der Zündquelle berinden dürfen, werden mit Armaturenordnung, innerhalb der sich keine Anforderung nur für die Zeit der Befüllung des Flüssigasbehälters sichergestellt werden.

Berich A und Berich B

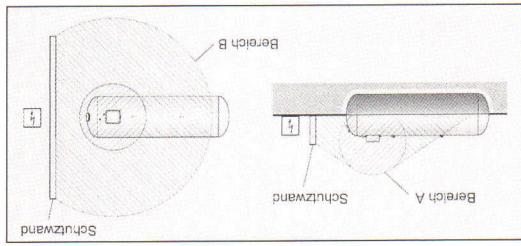
Einzelnachrichten. Für den Berich A gilt, daß dort dauern und kleine Zündquellen vorhandenen sein dürfen, Dagegen muß für den Berich B diese überfordern. Anforderungen nur für die Zeit der Befüllung des Flüssigasbehälters sichergestellt werden.

Berich C

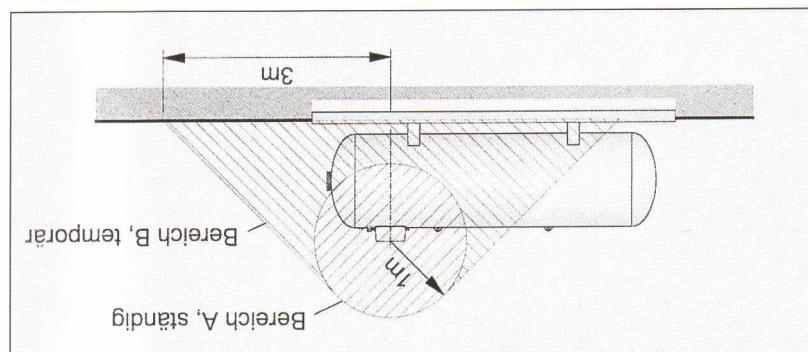
Explosionsrisiken (EX-RL) im Bereich Zone 2 aus- füllen. Eine Zone 1 und im Bereich für Zone 2 aus-

Explosionschutz

Eingechrankter Bererich B für halboberirdisch aufgestellte Flüssiggasbehälter



Explorationsgefahrde Berichte für oberirdisch im Freien aufgestellte Flüssiggasbehälter



Explorationsgefahrde te Bereiche

